

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Bärwolff und Hauboldt (DIE LINKE)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Justizministeriums**

### **Wohngruppen und weitere Aspekte der pädagogischen Ausgestaltung des Vollzugsalltags im Thüringer Jugendstrafvollzug**

Die **Kleine Anfrage 402** vom 24. Februar 2010 hat folgenden Wortlaut:

Die Unterbringung in Wohngruppen wird von Fachleuten aus Wissenschaft und Praxis als entscheidendes Element für ein erfolgreiches pädagogisches Konzept zur Gestaltung des Vollzugsalltags mit dem Ziel wirksamer Resozialisierung angesehen. Wichtig für die Wirksamkeit ist dabei auch, dass die Standards der Jugendhilfe den pädagogischen Konzepten und Aktivitäten im Jugendstrafvollzug zugrunde gelegt werden und diese im Vollzugsalltag auch umfassend umgesetzt und wirksam werden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung den Vorschlag, in Regelungen des Thüringer Jugendstrafvollzugsgesetzes unbestimmte Rechtsbegriffe zu ersetzen durch Formulierungen und Regelungsstrukturen wie sie im Bereich Jugendhilfe/Jugendhilferecht üblich sind, d.h. Benennung ausdrücklicher inhaltlicher Bewertungskriterien im Gesetz und gegebenenfalls Untersetzung mit fachlichen Empfehlungen (auch in Form von Verordnungen und Richtlinien)? In welchen Bereichen des Vollzugs(alltags) in Thüringen werden bei dessen Gestaltung die fachlichen/inhaltlichen Standards der Jugendhilfe zugrunde gelegt und umgesetzt? Inwiefern findet eine verbindliche Beteiligung und Einbeziehung der Jugendhilfe bzw. ihrer Träger im Vollzug(salltag) im Thüringer Jugendstrafvollzug statt?
2. Wie gestaltet sich derzeit im Thüringer Jugendstrafvollzug die Unterbringung in Wohngruppen (Anzahl der Gefangenen, die in Wohngruppen untergebracht sind/Gruppengröße/Zuordnung von [Fach-]Personal/Zurverfügungstellung von Gemeinschafts- bzw. Sozialräumen)? Wie haben sich diese Zahlen im Vergleich zu den Vorjahren (ab 2004) verändert? Welche Gruppengrößen und welche Personalausstattung werden in fachlichen Standards und nach Kenntnis der Landesregierung in anderen Bundesländern hier als notwendig/sinnvoll eingestuft bzw. in der Praxis umgesetzt? Welche konzeptionellen Überlegungen gibt es zu diesem Punkt für die räumliche Ausgestaltung und logistische Ausstattung der im Bau befindlichen Jugendstrafanstalt (JSA) Arnstadt-Rudisleben?
3. Für den Fall, dass nicht alle Gefangenen in Wohngruppen untergebracht sind: Inwiefern ist dies dem baulichen/personellen Rahmenbedingungen in der JSA bzw. den persönlichen Voraussetzungen der Gefangenen geschuldet? Nach welchen Kriterien und Auswahlverfahren wird in der Praxis bestimmt, welcher Gefangene in eine Wohngruppe aufgenommen wird?
4. Inwieweit werden im Rahmen der pädagogischen Arbeit - insbesondere in Wohngruppen - Formen des deeskalierenden Verhaltens, der nichtrepressiven Kommunikation und der konsensualen Streitschlichtung im Vollzugsalltag in Thüringen eingeübt und praktiziert? Welche Rolle spielen diese Aspekte/Techniken im Rahmen der Aus- und Weiterbildung des Personals im Jugendstrafvollzug in Thüringen? Welchen gesetzlichen/praktischen Nachbesserungsbedarf sieht hier die Thüringer Landesregierung?

Das **Thüringer Justizministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 4. Mai 2010 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Dem Vorschlag, die in einzelnen Regelungen des Thüringer Jugendstrafvollzugsgesetzes enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe durch Formulierungen und Regelungsstrukturen wie sie im Bereich Jugendhilfe/Jugendhilferecht üblich sind zu ersetzen, steht die Landesregierung ablehnend gegenüber. Der mit der Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe verbundene Beurteilungsspielraum muss der Vollzugsbehörde für eine dem Einzelfall Rechnung tragende sachgerechte Entscheidung auch weiterhin überlassen werden.

Im Hinblick darauf, dass der Freistaat Thüringen nur über eine Jugendstrafanstalt verfügt und damit eine einheitliche Verwaltungspraxis sichergestellt ist, erscheint auch die Erarbeitung von Verwaltungsvorschriften weder notwendig noch sinnvoll. Ebenso besteht grundsätzlich kein Bedarf an "fachlichen Empfehlungen", da der Thüringer Jugendstrafvollzug über gut ausgebildetes und fachlich qualifiziertes Personal verfügt.

Bei der Gestaltung des Thüringer Jugendstrafvollzugs finden der Natur der Sache entsprechend primär die Vorschriften des Thüringer Jugendstrafvollzugsgesetzes Anwendung. Aber auch die Bestimmungen des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe bilden eine wichtige Arbeitsgrundlage. Erwähnt seien an dieser Stelle insbesondere die Regelungen des § 1 Abs. 1 und 3 Satz 1 SGB VIII mit den Schwerpunkten "Recht auf Erziehung, Elternverantwortung und Jugendhilfe", der § 27 Abs. 3 SGB VIII mit seinen Bestimmungen über die "Hilfe zur Erziehung", § 29 SGB VIII mit seinen Vorschriften über die "Soziale Gruppenarbeit" und § 41 Abs. 1 SGB VIII, der Bestimmungen über die "Hilfe für junge Volljährige" und die "Nachbetreuung" enthält.

Grundlage für die Einbeziehung Dritter in die Arbeit des Vollzuges bilden insbesondere auf die §§ 7 und 9 ThürJStVollzG. Dabei kommt dem Austausch der Jugendhilfeberichte einerseits und der Führungsberichte andererseits besondere Bedeutung zu, da die in den jeweiligen Berichten enthaltenen Informationen eine wichtige Grundlage für die weitere Arbeit darstellen.

Mit den zuständigen Mitarbeitern des Jugendamts finden Gespräche statt, sobald die Entlassung eines jugendlichen Straftäters bevorsteht. Die Nachbetreuung wird in der Regel in Zusammenarbeit mit der zuständigen Bewährungshilfe abgestimmt.

Zu 2.:

In der Jugendstrafanstalt Ichtershausen wird ausnahmslos Wohngruppenvollzug nach § 26 Satz 1 ThürJStVollzG praktiziert. Da in der Zweiganstalt Weimar Wohngruppenvollzug auf Grund der vorhandenen baulichen Rahmenbedingungen nur eingeschränkt möglich ist, werden hier vorrangig Untersuchungsgefangene sowie die vorübergehend nicht wohngruppenfähigen Jugendstrafgefangenen untergebracht.

Da sich die gemäß § 99 Abs. 1 ThürJStVollzG durch die Aufsichtsbehörde festzusetzende Belegungsfähigkeit der Jugendstrafanstalt seit dem Jahr 2004 nur geringfügig verändert hat, ist auch die Größe der Wohngruppen in diesem Zeitraum nahezu unverändert. Im Einzelnen stellt sich die Wohngruppengröße wie folgt dar:

Wohngruppe	Größe Normalbelegung (§ 99 Abs. 1 ThürJStVollzG)	Größe Maximalbelegung (§ 99 Abs. 3 ThürJStVollzG)
Vollzugsabteilung 1, Wohngruppe 1	15	16
Vollzugsabteilung 1, Wohngruppe 2	15	18
Vollzugsabteilung 1, Wohngruppe 3	14	14
Vollzugsabteilung 1, Wohngruppe 4 (EG)	8	8
Vollzugsabteilung 1, Wohngruppe 4 (1. OG)	16	16
Vollzugsabteilung 2, Wohngruppe 1 (Sotha)	13	14
Vollzugsabteilung 2, Wohngruppe 2 (Zugang)	16	26
Vollzugsabteilung 2, Wohngruppe 3	15	20
Vollzugsabteilung 3, Wohngruppe 4	15	20
Vollzugsabteilung 3, Wohngruppe 5	18	22
Vollzugsabteilung 3, Wohngruppe 6	16	20
Vollzugsabteilung 3, Wohngruppe 1	14	16

Der Wohngruppenvollzug ist gemäß § 26 ThürJStVollzG die Regelunterbringungsform. Das Bundesverfassungsgericht hält in seinem Urteil vom 31. Mai 2006 die Unterbringung in kleinen, überschaubaren Wohngruppen zum Schutz vor wechselseitiger Gewalt für besonders geeignet und empfiehlt eine Differenzierung nach Alter, Strafzeit und Straftaten sowie nach spezifischen Betreuungsmöglichkeiten. Erfahrungswerte aus anderen Bundesländern besagen, dass die ideale Wohngruppengröße bei etwa zwölf Gefangenen liegt.

Die in der Jugendstrafanstalt Ichttershausen vorhandenen Wohngruppen werden diesem Anspruch nicht vollumfänglich gerecht. Aus Gründen der vorgegebenen Baustruktur ist eine Änderung der derzeitigen Verhältnisse auch nicht möglich. Im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten kann jedoch eine ausreichende Binnendifferenzierung der Gefangenen erfolgen. So sieht das Vollzugskonzept der Jugendstrafanstalt beispielsweise getrennte Wohngruppen für neu aufgenommene Gefangene (Zugangsabteilung), behandlungswillige Gefangene, schutzbedürftige Gefangene, lockerungsberechtigte Gefangene und Gefangene mit subkulturellen Neigungen sowie Vollzugsstörer vor. Außerdem ist eine sozialtherapeutische Abteilung für Gefangene mit Sexualstraftaten und Gewalttäter eingerichtet.

Jede Wohngruppe verfügt neben den Hafräumen auch über die erforderlichen Funktionsräume (Dienstzimmer, Freizeitraum für die Gefangenen, Teeküche für die Gefangenen, Duschaum, gegebenenfalls Abstell- und Lagerräume).

Bei den Planungen der neuen Jugendstrafanstalt Arnstadt wurde darauf geachtet, dass dort optimale Behandlungsmöglichkeiten und die baulichen Rahmenbedingungen für eine effektive Binnendifferenzierung entstehen. Daher entsprechen die vorgesehenen Wohngruppengrößen von maximal zwölf Gefangenen aktuellen Richtwerten. Nach derzeitigem Planungsstand sind folgende Wohngruppen vorgesehen:

Wohngruppe	Größe
Vollzugsabteilung 1, Wohngruppe 1 (Untersuchungshaft)	11
Vollzugsabteilung 1, Wohngruppe 2 (Untersuchungshaft)	11
Vollzugsabteilung 1, Wohngruppe 3 (Zugang)	12
Vollzugsabteilung 1, Wohngruppe 4 (Zugang)	12
Vollzugsabteilung 1, Wohngruppe 5 (Nicht-WG-Geeignete)	12
Vollzugsabteilung 1, Wohngruppe 6 (Nicht-WG-Geeignete)	12
Vollzugsabteilung 2, Wohngruppe 1	12
Vollzugsabteilung 2, Wohngruppe 2	12
Vollzugsabteilung 2, Wohngruppe 3	12
Vollzugsabteilung 2, Wohngruppe 4	12
Vollzugsabteilung 2, Wohngruppe 5	12
Vollzugsabteilung 2, Wohngruppe 6	12
Vollzugsabteilung 3, Wohngruppe 1	12
Vollzugsabteilung 3, Wohngruppe 2	12
Vollzugsabteilung 3, Wohngruppe 3	12
Vollzugsabteilung 3, Wohngruppe 4	12
Vollzugsabteilung 3, Wohngruppe 5	12
Vollzugsabteilung 3, Wohngruppe 6	12
Vollzugsabteilung 4, Wohngruppe 1 ( Sotha )	9
Vollzugsabteilung 4, Wohngruppe 2 ( Sotha )	9
Vollzugsabteilung 4, Wohngruppe 3	12
Vollzugsabteilung 4, Wohngruppe 4	12
Vollzugsabteilung 4, Wohngruppe 5	12
Vollzugsabteilung 4, Wohngruppe 6	12
OVA, Wohngruppe 1	5
OVA, Wohngruppe 2	5
OVA, Wohngruppe 3	5
OVA, Wohngruppe 4	5

Während der Aufschlusszeiten ist jede Wohngruppe durchgehend mit einem Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes besetzt. Dieser Beamte ist erster Ansprechpartner für die Gefangenen innerhalb der Wohngruppe. Darüber hinaus werden wohngruppenübergreifend noch Bedienstete der Fachdienste (psychologischer Dienst, sozialer Dienst, medizinischer Dienst, Anstaltsseelsorger, pädagogischer Dienst) sowie Bedienstete des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes (Vollzugsabteilungsleiter) eingesetzt.

Zu 3.:

Innerhalb der Jugendstrafanstalt Ichtershausen sind alle Gefangenen in Wohngruppen untergebracht. Gefangene, welche sich in der Wohngruppensituation nicht bewährt haben (z. B. Strafanzeigen von Amts wegen oder mehrere Disziplinarmaßnahmen auf Grund von Tätlichkeiten gegenüber Mitgefangenen), können vorübergehend (für maximal drei Monate) in die Zweiganstalt Weimar verlegt werden, um den Schutz der Mitgefangenen und das geordnete Zusammenleben zu gewährleisten. Nach Ablauf der maximalen Frist von drei Monaten erhalten die Gefangenen grundsätzlich erneut die Gelegenheit, sich im Wohngruppenvollzug zu bewähren.

Die Entscheidung über die Zuweisung zu den einzelnen Wohngruppen wird unter Berücksichtigung des Vollzugskonzeptes und auf Grundlage der Aufnahmeuntersuchung der Fachdienste in einer Konferenz getroffen.

Zu 4.:

§ 102 ThürJStVollzG verpflichtet die Bediensteten des Jugendstrafvollzuges, sich regelmäßig fortzubilden. Fortbildungen finden an der Justizvollzugsausbildungsstätte am Bildungszentrum Gotha und anstaltsintern zu bestimmten Themen statt.

An der Justizvollzugsschule in Straubing wurden ein Psychologe und ein Sozialarbeiter zu Fachreferenten qualifiziert, um eine hochwertige Zusatzausbildung für Vollzugsbedienstete des Jugendvollzuges anbieten zu können. Diese Zusatzausbildung findet zweimal jährlich mit jeweils acht bis zwölf Teilnehmern statt und erstreckt sich über einen Zeitraum von einem halben Jahr. Sie orientiert sich inhaltlich an dem seit langem bewährten Konzept, das die Justizvollzugsschule Straubing für den bayerischen Jugendstrafvollzug entwickelt hat. Gesprächstechniken, deeskalierende Gesprächsführung, Schlichtung u.s.w. gehören in der Jugendstrafanstalt im Umgang mit den Gefangenen zum Alltag und werden in der Fortbildung der Bediensteten auch gezielt unterrichtet.

Spezielle Trainingsverfahren, welche die Bediensteten in den Wohngruppen mit den Gefangenen einüben, gibt es jedoch nicht. Dies ist im Straubinger Ausbildungskonzept auch nicht vorgesehen. Die Bediensteten werden hier für die Probleme der Gefangenen sensibilisiert und in Gesprächstechniken geschult, sollen jedoch nicht selbst als Trainer für Gefangenen auftreten.

Die in der Anfrage genannten Methoden der pädagogischen Arbeit gehören in der sozialtherapeutischen Abteilung zum alltäglichen Standardprogramm.

Dort findet von Montag bis Donnerstag täglich abends eine "Vollversammlung" mit den Wohngruppengefangenen und dem verantwortlichen Personal statt. Das anwesende Personal nimmt verpflichtend teil - immer mindestens ein Psychologe oder Sozialpädagoge und mindestens ein Wohngruppenbeamter. Für die Gefangenen ist die Teilnahme ebenfalls verpflichtend.

Die Kommunikation dort ist weitgehend frei, eine Beschränkung auf gewisse Themen ist nicht vorgesehen. "Weitgehend frei" bedeutet, dass bestimmte Mindestregeln gesetzt werden (es spricht immer nur einer, Beleidigungen und Beschimpfungen von Personen sind untersagt). In der Versammlung wird alles verhandelt, was die Gruppe interessiert, auch Probleme, die auf den ersten Blick nur das einzelne Mitglied zu betreffen scheinen (z.B. Disziplinarverstöße und deren Ahndung, Probleme im Arbeitsbereich). Die teilnehmenden Gefangenen haben sich vorher ausdrücklich damit einverstanden erklärt, dass auch private Informationen preisgegeben werden. Schwerpunkte sind dabei Konflikte, die die Wohngruppenmitglieder aktuell miteinander austragen. Auch kommt es dabei, z.B. nach Handgreiflichkeiten oder anderen Gewaltformen in der Wohngruppe, zu Täter-Opfer-Aussprachen mit anschließender Entschuldigung sowie Vereinbarungen für künftiges Verhalten oder Formen konkreter Wiedergutmachung (Schadensersatz u.a.), wobei das anwesende Fachpersonal eine Mediatoren-Rolle einnimmt.

Ob die Kommunikation dabei auch "nicht-repressiv" ist, wie es die Anfrage impliziert, ist schwer zu beantworten, da nicht-repressive Kommunikation eine gesellschaftliche Idealvorstellung darstellt, die wohl in kaum einem konkreten gesellschaftlichen Kontext realisiert wird.

Konsensuale Streitschlichtung und deeskalierendes Verhalten werden aber auch in anderen Situationen im Wohngruppenalltag ständig eingeübt - so beginnt jede der wöchentlich stattfindenden Deliktgruppen mit einem "Störungsteil", in dem die Teilnehmer aktuelle Störungen untereinander thematisieren und möglichst lösen sollen, bevor überhaupt mit der inhaltlichen Arbeit begonnen wird. Das Deeskalations-Training stellt zudem einen wichtigen Baustein in der Abschlussphase des "Anti-Aggressivitäts-Trainings® alpha" dar. Ein Mitarbeiter der Jugendstrafanstalt ist durch das ISS Frankfurt am Main zertifizierter "Anti-Aggressivitäts- und Coolness-Trainer (AAT/CT®)".

Im Ergebnis der gesammelten Erfahrungen ist vorgesehen, auch außerhalb der sozialtherapeutischen Abteilung "konsensuale Streitschlichtung" zu praktizieren und nach Gewalthandlungen von Insassen untereinander die Beteiligten zu einem moderierten Schlichtungsgespräch einzuladen, das nicht nur der Klärung des Vergangenen dienen soll, sondern insbesondere der Frage, wie die Beteiligten künftig miteinander auskommen wollen.

Seit Januar 2010 wird speziell in der Zweiganstalt Weimar ein Sozial- und Kommunikationstraining angeboten. Dieses Training ist ein niedrigschwelliges Angebot und bietet für bis zu acht Gefangene die Möglichkeit, eigene Verhaltensdefizite und Aggressionsschwellen zu erkennen und entsprechend ihrer eigenen Biographie, deeskalierendes Verhalten und Gesprächstechniken zu erlernen und auszuprobieren. Das Training agiert situativ und orientiert sich an einem kognitiv-konfrontativen Ansatz und vereint Aspekte der sozialtheoretischen Pädagogik und des Psychodramas.

Angesichts der Fülle pädagogischer Angebote und Maßnahmen sieht die Landesregierung derzeit auch keinen Nachbesserungs- oder Erweiterungsbedarf.

Dr. Poppenhäger  
Minister